

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1126-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
03.12.2021	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
13.12.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 50 BO (Gemeinbedarfsflächen Höntroper Straße) in Bochum

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:

50 BO (Gemeinbedarfsflächen Höntroper Straße)

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 04.11.2021	Güldenzopf Datum 10.11.2021	Schranz Datum 11.11.2021			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1126-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige ☐ Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Der RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03. Mai 2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des RFNP ist in der Neufassung des LPIG vom 16. März 2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr enthält das Gesetz mit § 41 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP- Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06. Juli 2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 41 Abs. 4 LPIG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 44 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 23 Änderungen wirksam geworden. Das mit dieser Vorlage angesprochene Änderungsverfahren betrifft einen Bereich in der Stadt Bochum.

50 BO (Gemeinbedarfsflächen Höntroper Straße)

Vor dem Hintergrund hoher Flüchtlingszahlen wurde 2016 in Bochum-Eppendorf eine temporäre zweigeschossige Mobilwohneinheit für Asylbewerber auf dem Sportplatz der Widar-Schule bzw. der Realschule Höntrop mit einer Fläche von ca. 1,7 ha errichtet. Die Baugenehmigung der Mobilwohneinheit erfolgte auf Grundlage von Sonderregelungen für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften, die in den § 246 BauGB aufgenommen worden waren, und war zeitlich befristet. Nun besteht die Absicht, die Container so lange wie benötigt zu erhalten und ggf. als Behelfsunterkunft des Sozialamtes zu nutzen, die auch anderen Gruppen offenstehen könnte

Darüber hinaus befindet sich in diesem Bereich auf einer Fläche von ca. 0,7 ha das auf der Grundlage von § 34 BauGB genehmigte Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr, Löschereinheit Höntrop, das ebenfalls aufgrund seiner Lage und Funktion in den Änderungsbereich für Gemeinbedarfsflächen mit einbezogen werden soll.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1126-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Um alle Gemeinbedarfsflächen in diesem Bereich zu erfassen, werden mit der Realschule Höntrop sowie der Widar-Schule zwei Bildungseinrichtungen auf einer Fläche von 6,1 ha in den Änderungsbereich mit einbezogen.

Der regionalplanerische Teil des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) legt den Bereich der bestehenden Schulen mit einer Fläche von ca. 6,1 ha bereits jetzt als Allgemeinen Siedlungsbereich fest. Der Bereich der Flüchtlingsunterkunft sowie des Feuerwehrhauses mit einer Fläche von zusammen ca. 2,4 ha wird derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie als „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Diese Festlegung soll in „Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert, die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug im Änderungsbereich zurückgenommen werden. Insgesamt hat der Änderungsbereich eine Größe von ca. 8,5 ha.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Bereich der bestehenden Schulen als Gemeinbedarfsfläche – Bildung dar. Der Bereich der Flüchtlingsunterkunft sowie des Feuerwehrhauses wird derzeit als Grünfläche dargestellt.

Diese Darstellung soll entsprechend dem neuen Planungsziel in „Gemeinbedarfsflächen“ geändert werden und bildet dann mit den bestehenden Gemeinbedarfsflächen einen zusammenhängenden Bereich, in dem künftig nicht nur zwei Schulen, sondern auch ein Feuerwehrhaus sowie die Flüchtlingsunterkunft integriert sind. Daher soll das Zeichen „Bildung“ durch das neue Zeichen „verschiedene öffentliche Einrichtungen“ ersetzt werden.

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Das sogenannte Scoping (gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird dann auch der Umweltbericht erarbeitet.

Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der Auslegungsbeschluss. Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungsbeschluss) bedarf die Änderung zum RFNP der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

Anlagen

Anlage 1: Vorentwurf des Änderungsplans zum Änderungsverfahren 50 BO

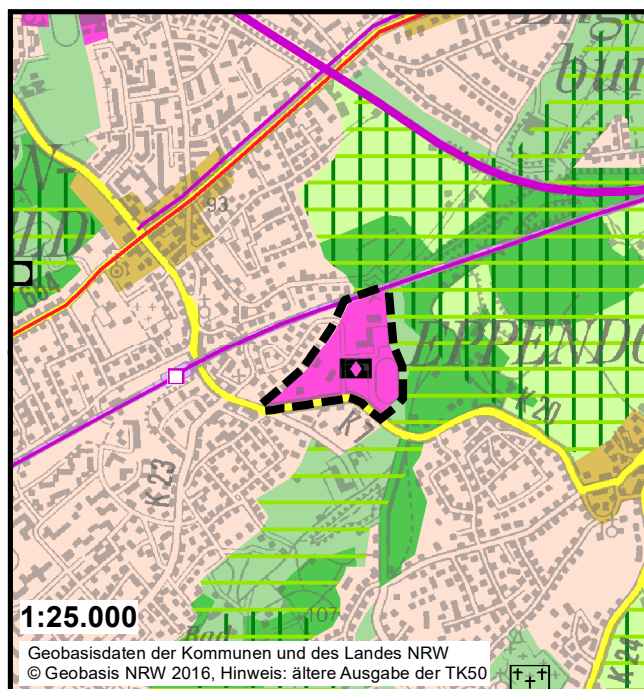
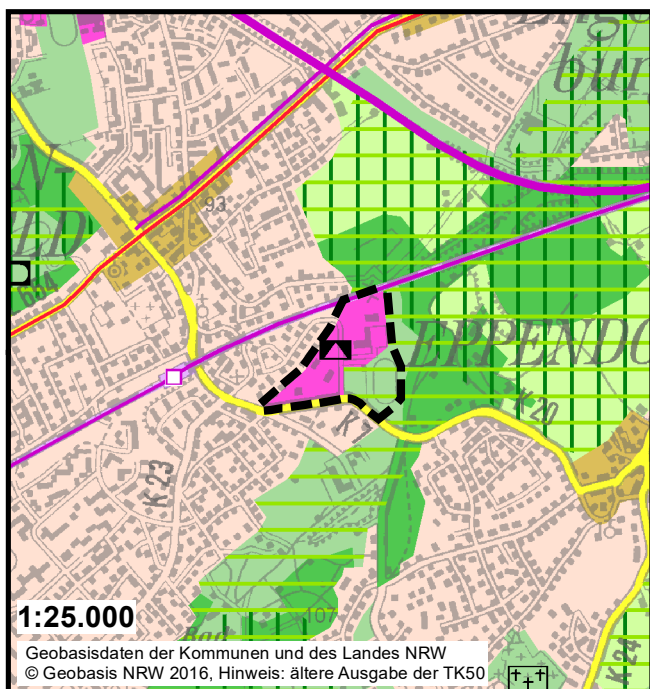
Anlage 2: Vorentwurf der Begründung zum Änderungsverfahren 50 BO

Die umfangreiche Anlage 2 wird aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegt aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und kann darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden.

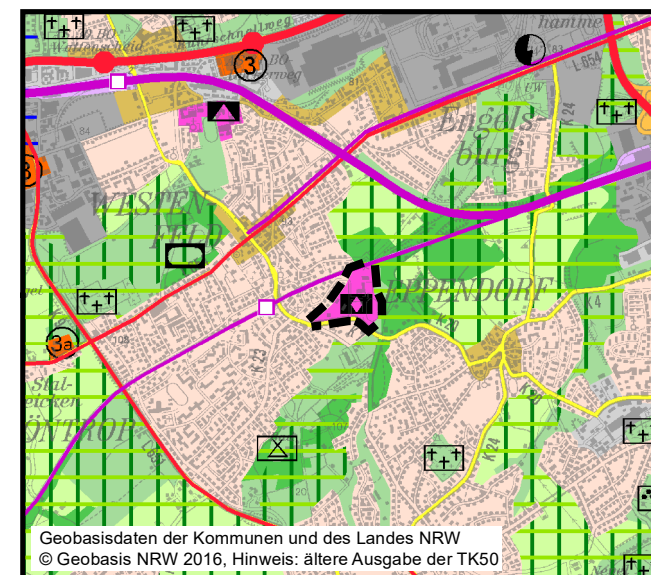
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 50 BO (Gemeinbedarfsflächen Höntroper Straße)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

 **Gemeinbedarfsflächen**

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

 **Bildung**

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

 **Grünflächen**

Regionale Grünzüge



 **Geltungsbereich**

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

 **Gemeinbedarfsflächen**

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

 **Verschiedene öffentliche Einrichtungen**

 **Geltungsbereich**

Stand: August 2021 (Vorentwurf)

RFNP-Änderung 50 BO Gemeinbedarfsflächen Höntroper Straße (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	3
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	6
2.3	Vorgaben des RFNP	7
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	8
2.6	Bebauungsplanung	8
3	Gegenstand der Änderung	8
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	8
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	8
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	9
3.4	Bedarfsnachweis	9
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	9
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	9
5	Sonstige Belange	9
5.1	Bodendenkmalpflege	9
5.2	Bodenschutzklausel	10
5.3	Klimaschutzklausel	10
5.4	Seveso III	10
5.5	Verkehr	10
6	Verfahrensablauf	10
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	10
6.2	Einvernehmen des RVR	10
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	11
6.4	Weiteres Verfahren	11
7	Flächenbilanz / Monitoring	11

Teil B: Umweltbericht

Stand: August 2021

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Vor dem Hintergrund hoher Flüchtlingszahlen wurde 2016 in Bochum-Eppendorf eine temporäre zweigeschossige Mobilwohneinheit für Asylbewerber auf dem Sportplatz der Widar-Schule bzw. der Realschule Höntrop mit einer Fläche von ca. 1,7 ha errichtet. Die Mobilwohneinheit besteht aus fünf zweigeschossigen Baukörpern, die jeweils 24 Containereinheiten umfassen, und bietet Platz für insgesamt knapp 200 Personen. Die Baugenehmigung der Mobilwohneinheit erfolgte auf Grundlage von Sonderregelungen für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften, die in den § 246 BauGB aufgenommen worden waren, und war zeitlich befristet. Nun besteht die Absicht, die Container so lange wie benötigt zu erhalten und ggf. als Behelfsunterkunft des Sozialamtes zu nutzen, die auch anderen Gruppen offenstehen könnte.

Darüber hinaus befindet sich in diesem Bereich auf einer Fläche von ca. 0,7 ha das auf der Grundlage von § 34 BauGB genehmigte Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr, Lösch-einheit Höntrop, das ebenfalls aufgrund seiner Lage und Funktion in den Änderungsbereich für Gemeinbedarfsfläche mit einbezogen werden soll.

Um alle Gemeinbedarfsflächen in diesem Bereich zu erfassen, werden mit der Realschule Höntrop sowie der Widar Schule zwei Bildungseinrichtungen auf einer Fläche von 6,1 ha in den Änderungsbereich mit einbezogen.

Die Situation vor bzw. nach Errichtung der Mobilwohneinheit ist den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.





Der regionalplanerische Teil des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) legt den Bereich der bestehenden Schulen mit einer Fläche von ca. 6,1 ha bereits jetzt als Allgemeinen Siedlungsbereich fest. Der Bereich der Flüchtlingsunterkunft sowie des Feuerwehrhauses mit einer Fläche von zusammen ca. 2,4 ha wird derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie als „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Diese Festlegung soll in „Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert werden. Insgesamt hat der Änderungsbereich eine Größe von ca. 8,5 ha.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Bereich der bestehenden Schulen als Gemeinbedarfsfläche – Bildung dar. Der Bereich der Flüchtlingsunterkunft sowie des Feuerwehrhauses wird derzeit als Grünfläche dargestellt.

Diese Darstellung soll entsprechend dem neuen Planungsziel in „Gemeinbedarfsflächen“ geändert werden und bildet dann mit den bestehenden Gemeinbedarfsflächen einen zusammenhängenden Bereich, in dem künftig nicht nur zwei Schulen, sondern auch ein Feuerwehrhaus sowie die Flüchtlingsunterkunft integriert sind. Daher soll das Zeichen „Bildung“ durch das neue Zeichen „verschiedene öffentliche Einrichtungen“ ersetzt werden.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Gem. Nachrichtlicher Darstellungen im zeichnerischen Teil des LEP liegt der RFNP-Änderungsbereich im Übergangsbereich von Siedlungs- und Freiraum. Die Unterkunft und das Feuerwehrhaus liegen in einem Grünzug. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen

sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. [...]

Die Stadt Bochum verfolgt das Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Dies beinhaltet u.a., zur Disposition stehende Sportanlagen für eine Nachnutzung vorzusehen sowie bereits bestehende Siedlungsbereiche zu nutzen. Da der Änderungsbereich bereits als Schule, Feuerwehr und Flüchtlingsunterkunft baulich genutzt und zu einem großen Teil versiegelt ist, handelt es sich um keine reale neue Freirauminanspruchnahme. Mit diesem Änderungsverfahren werden ausschließlich bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs planungsrechtlich für die bestehenden Nutzungen gesichert. Eine Inanspruchnahme von weiteren Freiraumflächen erfolgt nicht. Dem o.g. Ziel wird somit entsprochen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Diese RFNP-Änderung sichert die Nutzung bereits bebauter Flächen im Siedlungszusammenhang für verschiedene öffentliche Einrichtungen im Einzugsbereich eines zentralen Versorgungsbereiches. Die bestehende kompakte Siedlungsstruktur wird erhalten und das dezentrale Angebot verschiedener öffentlicher Einrichtungen gewährleistet. Dies leistet einen Beitrag zu einer kleinteiligen Mischung von Wohnen, Bildung und Versorgung. Hierdurch wird die Lebensqualität verbessert und ein Beitrag zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens geleistet. Darüber hinaus wird durch die Lage der Unterkunft im Einzugsbereich eines zentralen Versorgungsbereiches und die gute Anbindung an den ÖPNV die Partizipation am öffentlichen Leben ermöglicht. Den o.g. Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 wird somit entsprochen.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Mit der vorliegenden Planung soll die fortgesetzte Nutzung einer ehemaligen Sportanlage als Unterkunft ermöglicht werden. Der gesamte Änderungsbereich ist bereits bebaut und als Siedlungs- und Verkehrsfläche anzusehen. Mit der hier vorgesehenen Sicherung von Gemeinbedarfsflächen auf bereits bebauten Flächen wird ein Beitrag zur Vermeidung einer weiteren Inanspruchnahme von unbebauten Flächen im Außenbereich geleistet. Dem o.g. Grundsatz wird somit entsprochen.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die

Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Der Änderungsbereich ist bereits mit zwei Schulen, einer Feuerwehr sowie einer (Flüchtlings-) Unterkunft bebaut, die nach den jeweils geltenden Regelungen z.B. der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet wurden. Bei weiteren Planungen können weitere Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneffizienz umgesetzt werden. Hinweise hierzu enthält u.a. das Energie- und Klimaschutzkonzept Bochum 2030, das die Stadt Bochum gemeinsam mit der Stadtwerke Bochum Holding GmbH und zahlreichen Akteuren aus dem Bereich Klimaschutz entwickelt hat.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.

Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Mit der Planung soll die Fortsetzung der Nutzung auf einer aufgegebenen Sportanlage planerisch abgesichert und das Entstehen einer Brachfläche vermieden werden. Die Fläche ist bereits bebaut und liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs. Mit der Änderung wird beabsichtigt, das Brachfallen einer Fläche zu vermeiden, die sich aufgrund ihrer Lage auch zukünftig als Standort für Gemeinbedarfseinrichtungen eignet. Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Planänderung dient der Sicherung eines bereits an das bestehende Infrastrukturnetz angeschlossenen Standortes für Gemeinbedarfseinrichtungen. Es handelt sich um eine Arrondierung eines vorhandenen Siedlungsbereiches in Eppendorf / Höntrop. Die bestehenden Einrichtungen tragen zu einer Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches Eppendorf und der Infrastrukturauslastung bei. Neuen Infrastruktur- oder Infrastrukturfolgekosten entstehen nicht. Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

Der Bereich liegt gemäß dem Entwurf des neuen Regionalplanes Ruhr in einem zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich. Durch die Planung wird das Siedlungsgefüge in geringem Umfang erweitert und in einem bereits durch Siedlungsnutzungen geprägten Bereich abgerundet. Der Änderungsbereich liegt in einem Siedlungsbereich bzw.

schmiegt sich unmittelbar an diesen an, der über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügt. Diese Konzentration der Siedlungsentwicklung kommt der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastrukturen einschließlich der bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge zugute. Dem o.g. Grundsatz wird somit entsprochen.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Die S-Bahnhaltestelle Höntrop der S-Bahnlinie S1 ist in ca. 650 m Entfernung fußläufig zu erreichen. Die S-Bahnlinie 1 verkehrt von Dortmund Hbf. u.a. über Bochum Hbf. und Essen Hbf. nach Solingen Hbf. Der Änderungsbereich ist damit sowohl an den Schienenpersonennahverkehr als auch an das Schienenfernverkehrsnetz angebunden. Darüber hinaus befinden sich an der Höntroper Straße in direkter Nachbarschaft zum Änderungsbereich zwei Haltestellen, die von drei Buslinien bedient werden, die die S-Bahnhaltestelle Höntrop in 2 – 3 Minuten Fahrtzeit erreichen. Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz:

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Da der Änderungsbereich aufgrund der Schule, der Feuerwehr sowie des ehemaligen Sportplatzes baulich vorgenutzt und weitestgehend versiegelt ist, handelt es sich um keine reale Freirauminanspruchnahme, sondern lediglich um eine Überplanung einer bereits durch ein Feuerwehrhaus und eine Unterkunft vorbelasteten Fläche von 2,5 ha. Die vorliegende Planung entspricht damit dem o.g. Grundsatz.

8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)

Der Mindestabstand von 400 m, der u.a. von Schulen zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden soll, wird mit mehr als 750 m deutlich überschritten. Dem vorgenannten Grundsatz wird entsprochen.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplans für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die im September 2021 in die Verbandsorgane eingebracht wurde.

Dieser Entwurf des Regionalplans Ruhr (RPRuhr-E) legt in seinem zeichnerischen Teil den Änderungsbereich bereits als allgemeinen Siedlungsbereich fest. Die RFNP-Änderung und ein entsprechender Bebauungsplan sind daher mit dem RPRuhr-E vereinbar.

Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des RPRuhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

Grundsatz 1 „Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadökologisch weiterentwickeln

(1) Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. Naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sollen deshalb bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. (...)

Der Änderungsbereich grenzt nördlich, südlich und westlich an bereits bebaute Bereiche, östlich an Freiraum. Der Übergangsbereich wird durch eine tlw. mit alten Bäumen bestandene Böschung markiert, die zum Freiraum um 5 bis 6 m abfällt. In diesem Bereich verläuft auch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Diese topografisch vorgegebene, mit alten Bäumen bestandene Siedlungsbegrenzung bleibt erhalten. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Ziel 3 „Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wie bereits zu den LEP-Grundsätzen 6.2-1 und 6.2-2 ausgeführt wurde (s.o.), wird durch die vorliegende Planung ein Beitrag dazu geleistet, einen bestehenden wohnortnahen Standort für verschiedene Gemeinbedarfseinrichtungen in fußläufiger Entfernung zu einem Haltepunkt des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs planerisch dauerhaft zu sichern. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen.

Ziel 4 „Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. (...)

Ziel 18 „Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge

(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen. (...)

Der östliche Teil des Änderungsbereiches reicht bis zu ca. 185 m in den Regionalen Grünzug D hinein, der an dieser Stelle relativ schmal ausgebildet ist. Aufgrund der geringen Größe der neu hinzukommenden Gemeinbedarfsfläche und der Tatsache, dass es sich um die Umnutzung eines aufgegebenen Sportplatzes handelt, der bereits baulich vorgenutzt und weitestgehend versiegelt ist, handelt es sich um keine reale Freirauminanspruchnahme. Durch die bewaldete Böschung östlich des ehemaligen Sportplatzes sowie den ebenfalls bewaldeten Bereich südlich des ehemaligen Sportplatzes, die bewusst nicht in den Änderungsbereich miteinbezogen werden, werden die Unterkünfte zum Freiraum hin abgeschirmt und können kaum eingesehen werden. Die freiraumbezogenen Zielvorstellungen und großräumigen Funktionen des verbleibenden Freiraums – insbesondere des angrenzenden Regi-

onalen Grünzuges D – bleiben gewahrt. Die vorliegende Planung entspricht damit den o.g. Zielen.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der gesamte Änderungsbereich liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans-West.

2.6 Bebauungsplanung

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen soll für den Bereich der Flüchtlingsunterkunft voraussichtlich ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid im Stadtteil Höntrop. Er wird im Süden durch die Höntroper Straße, im Norden durch Bahngleise der Bundesbahn und im Westen durch die Straße „Am Stenshof“ begrenzt. Die Grenze des südwestlichen Teils des Änderungsbereiches bildet die „Talstraße“, die Grenze des nordöstlichen Teils des Änderungsbereiches eine Baumreihe am Rande der bestehenden Bebauung. Der Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt 8,5 ha. Er grenzt im Norden, Süden und Westen an Wohngebiete, im Osten an Freiraum, der gegenüber dem Änderungsbereich um 5 – 6 m abfällt. Der Böschungsbereich ist mit Wald bestanden, daran schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Im Änderungsbereich befinden sich verschiedene Gemeinbedarfseinrichtungen: mit der Realschule Höntrop im Norden und der Widar-Schule im Westen zwei Bildungseinrichtungen, eine Feuerwache im Süden sowie eine Flüchtlingsunterkunft im Osten.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Der Änderungsbereich wird im wirksamen RFNP auf **Ebene des Regionalplans** bereits überwiegend als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ festgelegt (6,1 ha), zu einem kleineren Teil im Süden und Osten als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der überlagernden Festsetzung „Regionaler Grünzug“ (2,4 ha).

Auf **Ebene des Flächennutzungsplans** stellt der RFNP den Planbereich bereits überwiegend als „Gemeinbedarfsfläche – Bildung“ dar (6,1 ha), zu einem kleineren Teil im Süden und Osten als „Grünfläche“ (2,4 ha).

Die Festlegung / Darstellung soll in „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ / "Gemeinbedarf – verschiedene öffentliche Einrichtungen" geändert werden, die Festlegung als „Regionaler Grünzug“ soll entfallen.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP:

- Der **regionalplanerische Teil** des RFNP ist durch die Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches in einen Allgemeinen Siedlungsbereich sowie die Rücknahme des Grünzuges betroffen.
- Der **flächennutzungsplanerische Teil** des RFNP ist durch die Umwandlung einer Grünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche sowie die Änderung der besonderen Zweckbestimmung von „Bildung“ in „verschiedene öffentliche Einrichtungen“ betroffen.

3.4 Bedarfsnachweis

Die Mobilwohneinheit war 2016 vor dem Hintergrund hoher Flüchtlingszahlen auf Grundlage befristet in das BauGB übernommener Sonderregelungen temporär als Flüchtlingsunterkunft genehmigt worden. Da diese Sonderregelungen nicht mehr gültig sind, kommt eine erneute Genehmigung auf dieser Grundlage nicht mehr in Betracht. Da jedoch nach wie vor ein großes Interesse am Erhalt der Mobilwohneinheit als Unterkunft u. a. für Flüchtlinge und andere Gruppen besteht, sollen durch die Änderung des RFNP die planerischen Voraussetzungen für eine dauerhafte Genehmigung geschaffen werden.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Als alternative Entwicklungsmöglichkeit käme grundsätzlich der Rückbau der Mobilwohneinheit und die Wiederherstellung des Sportplatzes in Betracht. Da jedoch nach wie vor Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und andere Gruppen besteht, müsste dann an anderer Stelle eine Mobilwohneinheit errichtet werden. Dies wäre mit einem hohen planerischen und finanziellen Aufwand verbunden. Da die Einrichtung am jetzigen Standort bereits hergerichtet ist und funktioniert, darüber hinaus in der Nachbarschaft akzeptiert und politisch befürwortet wird, stellt eine Verlagerung keine vernünftige alternative Entwicklungsmöglichkeit dar.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Da der Standort bereits mit genehmigten Gebäuden bebaut ist, wird derzeit kein Bedarf an Gutachten oder Studien gesehen.

5 Sonstige Belange

5.1 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorha-

bens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.2 Bodenschutzklausel

Die Stadt Bochum verfolgt das Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Dies beinhaltet u.a., die zur Disposition stehende Sportanlage für eine Nachnutzung vorzusehen sowie die bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Mit diesem Änderungsverfahren werden ausschließlich bereits bebaute Siedlungs- und Verkehrsflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs überplant und für die bestehenden Siedlungszwecke gesichert.

5.3 Klimaschutzklausel

Der Änderungsbereich ist bereits mit Gebäuden bebaut, die nach den jeweils geltenden Regelungen z.B. der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet wurden. Im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse ist der Standort ggf. weiter zu entwickeln.

5.4 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe.

5.5 Verkehr

Der Standort liegt an der Höntroper Straße, die als Hauptverkehrsstraße mit besonderer Beanspruchung typisiert ist. Über die Höntroper Straße erfolgt die Anbindung an die L 654 (Wattenscheider Hellweg) sowie die A 448.

Die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel ist zum einen über die S-Bahnlinie 1, Dortmund – Solingen gegeben (Haltestelle Wattenscheid-Höntrop in ca. 8 Minuten fußläufiger Entfernung). Zum anderen wird der Bereich direkt über die Buslinien 344, 346, 365 angebunden, die u.a. die Haltestellen Reiterweg und Talstraße bedienen.

Entlang der Höntroper Straße verläuft ein Radweg, über den z.B. die Haltestelle Wattenscheid-Höntrop sowie der zentrale Versorgungsbereich Eppendorf erreicht werden können. Darüber hinaus stellen die Tal- bzw. die Gartenstraße Verbindungen zu Fuß- und Radwegen im Regionalen Grünzug D her.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem Feststellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Gemeinbedarfs- fläche – Bildung	Allgemeiner Siedlungsbereich	6,1	Gemeinbedarfs- fläche – ver- schiedene öffent- liche Einrichtun- gen	Allgemeiner Siedlungsbereich	6,1
Grünflächen	Allgemeiner Frei- raum- und Agrar- bereich	2,4	Gemeinbedarfs- fläche – ver- schiedene öffent- liche Einrichtun- gen	Allgemeiner Siedlungsbereich	2,4
	Regionaler Grünzug	2,4		entfällt	0,0
Summe		8,5	Summe		8,5

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPg) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikato-

ren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.